

vlf- Mitgliederversammlung

23. März 2022

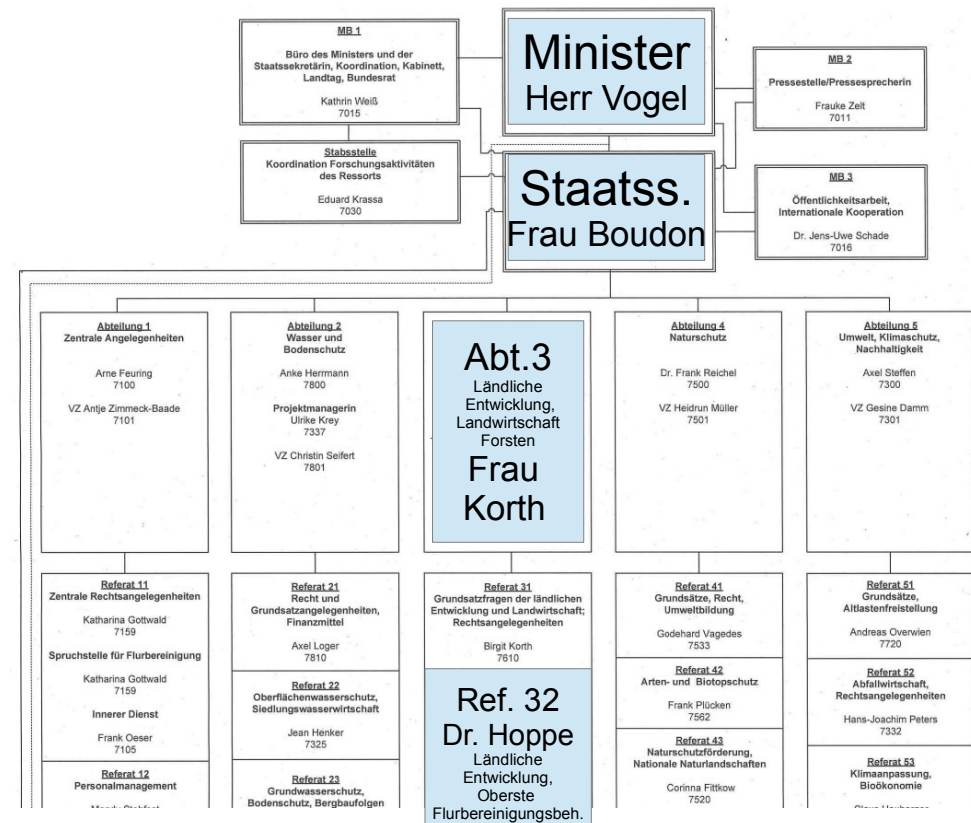
Beteiligte Organe in der Flurneuerung

1. Oberste Flurbereinigungsbehörde

Oberste Flurbereinigungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK).

Sie setzt den politischen Willen um und gibt die Leitlinien vor (z.B. Umfang der Flurbereinigung, Fördermaßnahmen)

Die oberste Flurbereinigungsbehörde kann allen nachfolgenden Organen Weisungen erteilen.



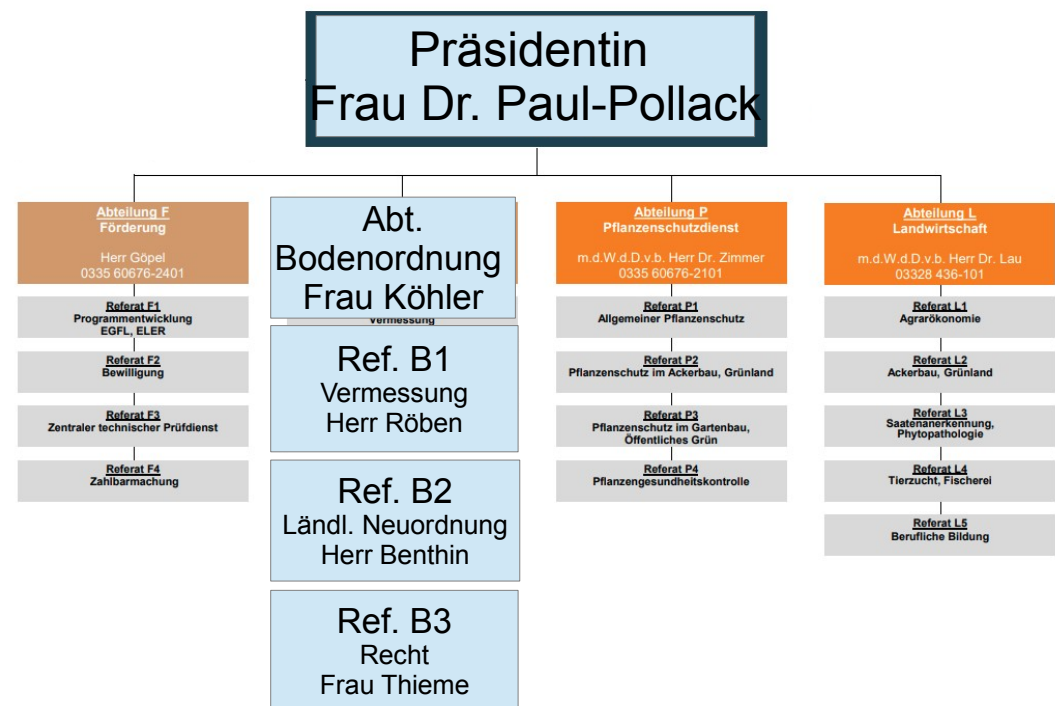
Beteiligte Organe in der Flurneuordnung

2. Obere Flurbereinigungsbehörde

Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Sie führt die Verfahrensaufsicht (Rechts- und Fachaufsicht) und erlässt die wesentlichsten Verwaltungsakte.

Sie kann Verfahren an sich ziehen und selbst bearbeiten und kann den nachfolgenden Organen Weisungen erteilen.



Beteiligte Organe in der Flurneuordnung

3. Untere Flurbereinigungsbehörde - Teilnehmergeinschaft (TG):

Die TG führt die Flurbereinigung durch und bedient sich dafür geeigneter Stellen. Bestimmte Verwaltungsakte werden von ihr erlassen. Die Teilnehmergeinschaft besteht aus den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigte innerhalb des Verfahrensgebietes.

Vorstand ist ein von der TG gewähltes Gremium, das die Interessen der TG vertritt und an den wesentlichen Verfahrensschritten beteiligt ist. Er fasst Beschlüsse (Wertermittlung, Neugestaltung, Haushalt). Vorsitzende vertritt Vorstand und TG nach außen.

**Vorstand
der TG**

**Teilnehmer-
gemeinschaft**

Fachvorstand



Fachvorstand ist Bediensteter des LEFL und führt die Aufsicht über mehrere Flurbereinigungsverfahren. Er ist per Gesetz in diesen Verfahren Mitglied des Vorstandes der TG und dessen stellvertretender Vorsitzender. Er berät und lenkt den Vorstand in Fachfragen und ist für die meisten Verwaltungsakte zuständig.



**Untere
Flurbereinigungs-
behörde**

**„Geeignete“
Stellen**



Der vlf ist der Zusammenschluss aller TG. Er tritt an die Stelle der TG im eigenen Wirkungskreis der TG (Finanzen, Fördermittelmanagement, Ausbau). Er hat daneben eigenes Fachpersonal für die auf die TG übertragenen Aufgaben der Bodenordnung. Die TG bedient sich hier des Verbandes (BgbLEG).

"Geeignete Stellen" sind Firmen oder Verbände, die fähig sind, die Aufgaben, welche per Gesetz der TG übertragen worden sind, zu bearbeiten (Neugestaltung des Verfahrensgebietes, die Aufstellung und Ausführung des Flurbereinigungsplanes sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verhandlungen)

Wofür bezahlen die Mitglieder Beitrag?

1. Aufgaben im Verband - Kosten und Finanzierung

Verfahrenskosten (§104 FlurbG)

Zu den Verfahrenskosten gehören die Sach- und Personalkosten (Aufgaben: Legitimation, Wertermittlung, Wege- und Gewässerpläne) der beteiligten Behörden und die Vermessungskosten (Hoheitliches, Vermessungsschriften, Katasterberichtigung).

Diese Kosten trägt zu 100% das Land Brandenburg.



Aufgaben im Fachbereich
Flächenmanagement

Fachbereichsleitung:
Dr. Kupsch

Ausführungskosten (§105 FlurbG)

1. Vermessungsnebenkosten
2. Kosten für Planung und Ausbau
3. **Mitgliedsbeitrag der Teilnehmergeinschaft im vlf, Haushaltsführung, Buchungen**
4. Darlehenszinsen
5. Aufwandsentschädigung Vorstand

Diese Kosten trägt die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmer des Verfahrens werden dafür nach dem Wert ihrer neuen Grundstücke herangezogen. Häufig kann aber auch ein großer Teil der entstehenden Kosten durch Fördermittel abgedeckt werden.



Aufgaben im Fachbereich
Zentrale Aufgaben

Fachbereichsleitung:
Dr. Dietrich



Wofür bezahlen die Mitglieder Beitrag?

1. Aufgaben im Verband - Kosten und Finanzierung

Verfahrenskosten

= trägt zu 100% das Land Brandenburg

= Aufgaben im Fachbereich Flächenmanagement

**Fachbereich
FM**
Dr. Kupsch



Team
Angerm.

Team
Potsdam

Team
Kyritz

Team
Calau

Ausführungskosten

= trägt die Teilnehmergeinschaft (Fördermittel und Eigenanteile)

= Aufgaben im Fachbereich Zentrale Aufgaben

**Fachbereich
ZA**
Dr. Dietrich



Team
Umwelt /
Infrastruktur

Team
Rechnungs-
wesen

Team
Service

Wofür bezahlen die Mitglieder Beitrag?

2. Aufgaben im Verband – übertragene Aufgaben

Verfahrenskosten

= trägt zu 100% das Land Brandenburg

= Aufgaben überwiegend im Fachbereich Flächenmanagement



Wofür bezahlen die Mitglieder Beitrag?

2. Aufgaben im Verband - Beitrag

Verfahrenskosten

= trägt zu 100% das Land Brandenburg

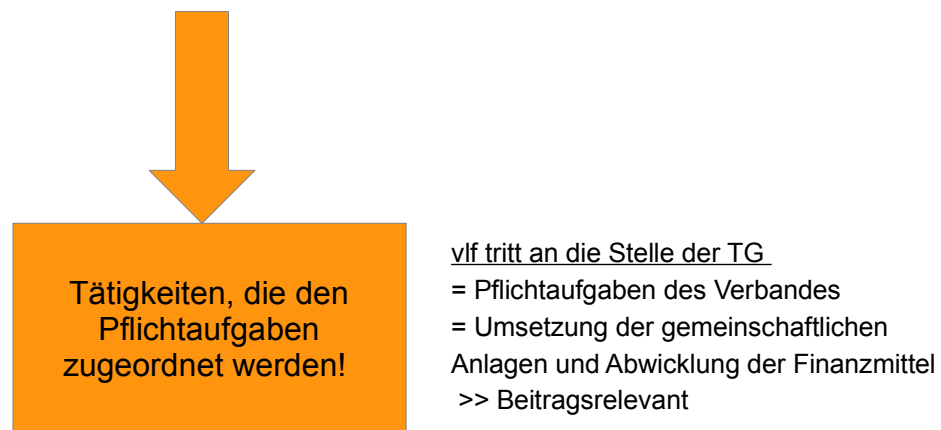
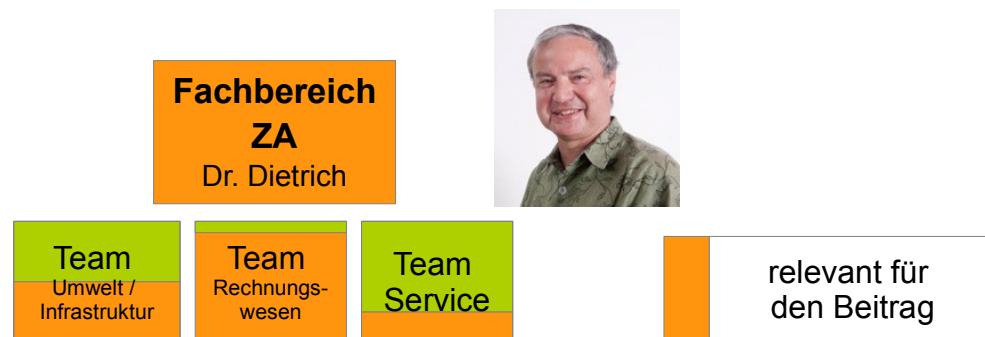
= Aufgaben im Fachbereich Flächenmanagement



Ausführungskosten

= trägt die Teilnehmergeinschaft (Fördermittel und Eigenanteile)

= Aufgaben im Fachbereich Zentrale Aufgaben



Wofür bezahlen die Mitglieder Beitrag?

2. Aufgaben im Verband - Beitrag

relevant für den Beitrag vlf-Mitglieder

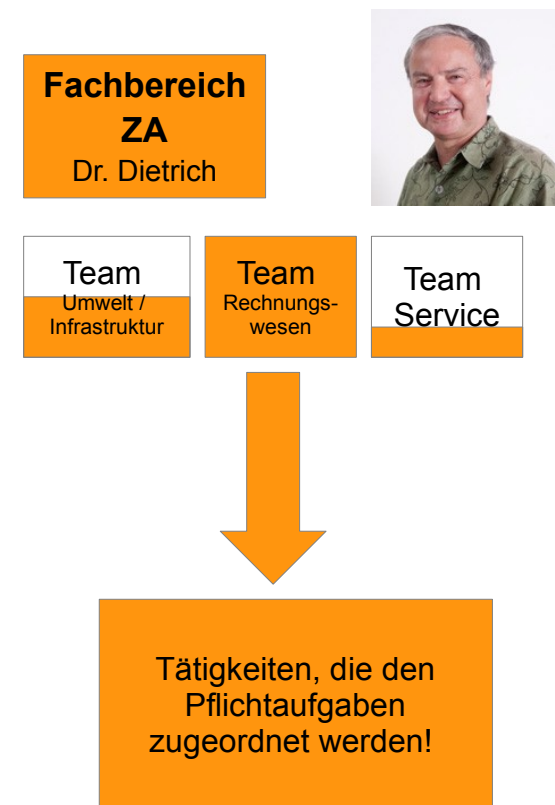
= Personal und Sachkosten der Pflichtaufgaben im Fachbereich
 Zentrale Aufgaben

= **76,38 Stellen** (incl. Dualstudenten/Stand HH 2022) **im Verband**
 davon **12,09 Stellen = beitragsrelevant = Pflichtaufgaben**

= Aufgaben für Mitglieder*

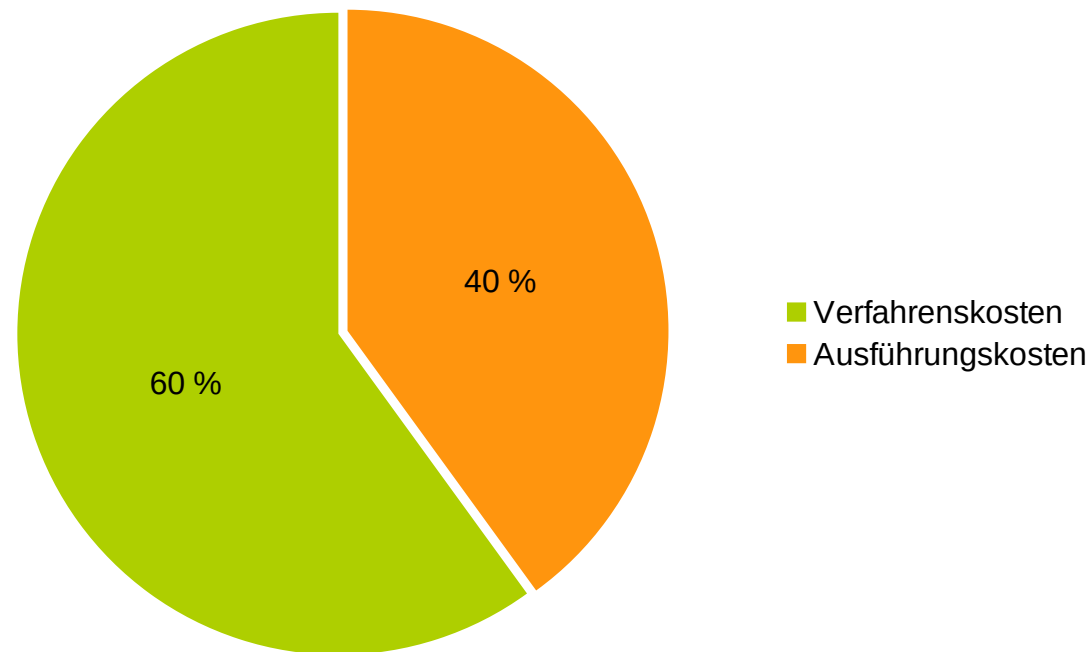
- Management Fördermittel, Eigenanteile und Kasse
- Abwicklung aller Finanz- und Zahlungsströme
- Begleitung bei Umsetzung Ausbau und Pflanzungen
- Planung + Bauüberwachung Ausbau und Pflanzung

* siehe Anlage 2 Entwurf Beitrags- und Gebührensatzung



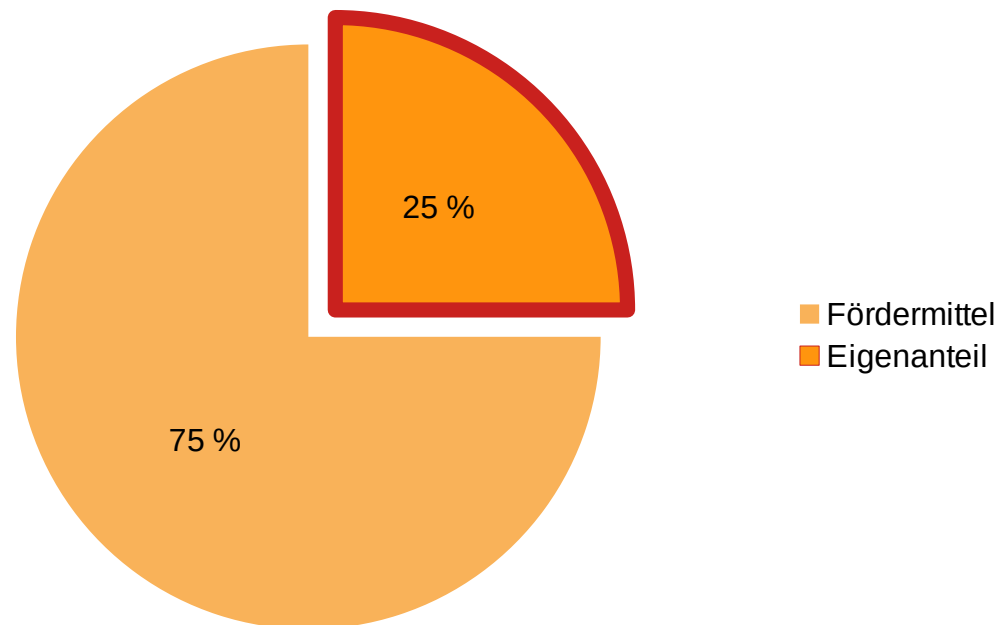
Wofür bezahlen die Mitglieder Beitrag?

3. Kostenaufteilungen - Verfahren



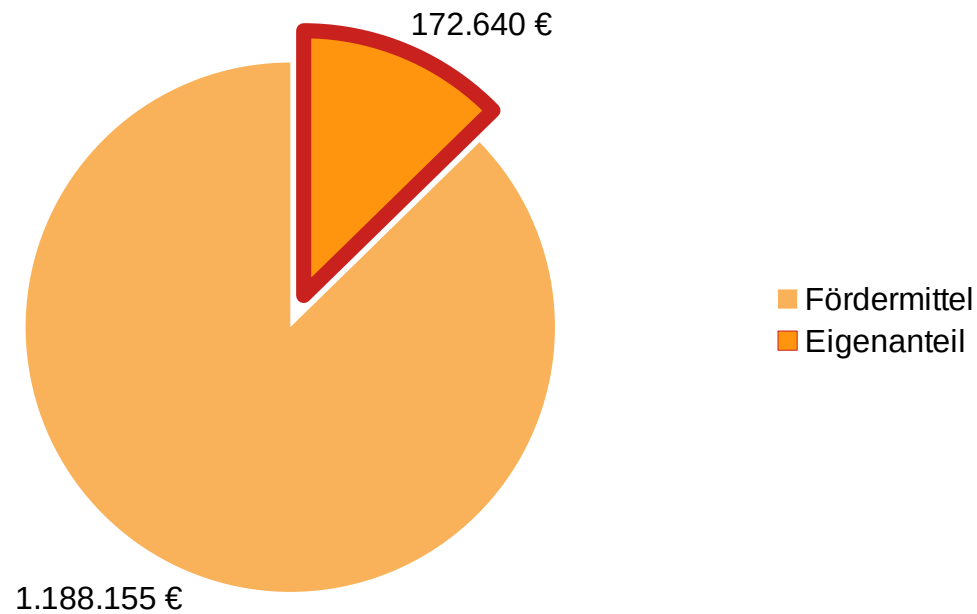
Wofür bezahlen die Mitglieder Beitrag?

3. Kostenaufteilungen – Verfahren / hier: Ausführungskosten



Wofür bezahlen die Mitglieder Beitrag?

3. Kostenaufteilungen – **Pflichtaufgaben vlf / hier: Beitrag**



Beitrag

Warum ist eine neue Beitrags- und Gebührensatzung notwendig?

1. Herstellung der Rechtmäßigkeit der Beiträge

- Prinzip der Kostendeckung
- Äquivalenzprinzip (gleicher Preis für gleiche Leistung)
- Grundsatz der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit
- Subventionierung einer Gruppe von Mitglieder durch eine andere ist unzulässig

Die derzeitige Beitrags- und Gebührensatzung erfüllt die Anforderungen nicht.¹⁾

1) Feststellung LELF

Warum ist eine neue Beitrags- und Gebührensatzung notwendig?

1. Herstellung der Rechtmäßigkeit der Beiträge
2. Herstellung einer langfristig stabilen Grundlage (Satzung)
3. Berücksichtigung von Verfahrenskriterien (Größe + Anzahl Teilnehmer)
4. Berücksichtigung von Verfahrensständen (Forderung Mitgliederversammlung)

Die derzeitige Beitrags- und Gebührensatzung erfüllt diese Anforderungen nicht.

Warum eine neue Beitrags- und Gebührensatzung jetzt ?

- **Herstellung der Rechtmäßigkeit / Rechtskonformität**
mit Beschluss Mitgliederversammlung und ab Beitrag 2023
-

Was muss mittelfristig für die Beitragsaufbringung berücksichtigt werden?

- mehr Verfahrensabschlüsse als Neueinleitungen = sinkende Mitgliederzahlen
 - damit Absinken Anzahl der Mitglieder mit 90% Förderung
 - damit Steigen Anzahl Mitglieder mit 75% / max. 80% Förderung
 - damit Absinken des Durchschnittsfördersatzes der Pflichtaufgaben und Ansteigen Anteil Eigenanteil (Summe aufzubringenden Beitrag)
 - weiterhin sind auch Kostensteigerungen zu berücksichtigen von ca. 2,5 % jährlich
-

Welche Vorteile bietet das neue Beitragsmodell ?

- Beitragssatzung = rechtskonform
 - kalkulierbarer + mittelfristig stabiler Grundbeitrag
 - Berücksichtigung von Verfahrensgröße/Anzahl Teilnehmer + Verfahrensständen
 - Ermäßigung Grundbeitrag/pauschaler Sockelbeitrag wenn keine Ausführungskosten
 - Vermeidung hoher Beiträge zum Verfahrensende
 - Beitrag hoch, wenn ausgebaut wird (Zusatzbeiträge) danach stabiler Grundbeitrag
 - jährlicher Beschluss der Mitgliederversammlung für Sockelbeitrag wird entbehrlich
-

Das neue Beitragsmodell

→ Beispiele

Beispiel	Fläche/Onr.	Beitrag 2020	Beitrag 2021	Beitrag 2022	Beitrag NEU
Mitglied - A	658 ha 68 Onr.	1.110 €	1.560 €	1.540 €	430 €
Mitglied - B	1.390 ha 254 Onr.	1.130 €	1.650 €	1.590 €	1.070 €
Mitglied - C	4.031 ha 652 Onr.	3.670 €	1.500 €	1.560 €	3.990 €
Mitglied - D	6.200 ha 876 Onr.	1.500 €	5.380 €	1.680 €	4.430 €
Mitglied - E 3 Verfahren 12 Ortslagen	19.700 ha 2.640 Onr.	3.350 €	5.780 €	8.300 €	17.900 €

Entwurf neue Beitrags- und Gebührensatzung

Sockelbeitrag

Zusatzbeitrag

Entwurf neue Beitrags- und Gebührensatzung

Sockelbeitrag

Grundbeitrag – verfahrensbezogen
=
Berücksichtigung von Fläche und
Anzahl Teilnehmer

Grundbeitrag – pauschal
=
Berücksichtigung von
„Verfahrensständen“

Entwurf neue Beitrags- und Gebührensatzung

Sockelbeitrag

Grundbeitrag – verfahrensbezogen
=
immer zu zahlen

Grundbeitrag – pauschal
=
ist zu zahlen, wenn im Bezugsjahr
Ausführungskosten über Kasse der
Teilnehmergeinschaft geflossen sind

Entwurf neue Beitrags- und Gebührensatzung

Sockelbeitrag

Grundbeitrag – verfahrensbezogen

=

1,50 € pro Ordnungsnummer

0,50 € pro Verfahrensfläche

Grundbeitrag – pauschal

=

1.000 €

bzw. Ermäßigung auf 0 €

Entwurf neue Beitrags- und Gebührensatzung

Zusatzbeitrag

Begleitung der Teilnehmergeinschaft bei der Umsetzung von gemeinschaftlichen Anlagen	Leistungen bei der Umsetzung von gemeinschaftlichen Anlagen und Maßnahmen der wertgleichen Abfindung	Leistungen des Verbandes auf Grundlage § 19 FlurbG §152 FlurbG
--	--	--

Entwurf neue Beitrags- und Gebührensatzung

<u>Zusatzbeitrag</u>		
Begleitung der Teilnehmergeinschaft bei der Umsetzung von gemeinschaftlichen Anlagen	Leistungen bei der Umsetzung von gemeinschaftlichen Anlagen und Maßnahmen der wertgleichen Abfindung	Leistungen des Verbandes auf Grundlage § 19 FlurbG §152 FlurbG
nur zu zahlen wenn Leistung angefallen	nur zu zahlen wenn Leistung angefallen	nur zu zahlen wenn über Grundleistungskatalog hinaus

Entwurf neue Beitrags- und Gebührensatzung

<u>Zusatzbeitrag</u>		
Begleitung der Teilnehmergeinschaft bei der Umsetzung von gemeinschaftlichen Anlagen	Leistungen bei der Umsetzung von gemeinschaftlichen Anlagen und Maßnahmen der wertgleichen Abfindung	Leistungen des Verbandes auf Grundlage § 19 FlurbG §152 FlurbG
1,5 % der Investitionssumme im Bezugsjahr	Berechnung in Anlehnung an HOIA	25 € pro Bescheid

Entwurf neue Beitrags- und Gebührensatzung

<u>Sockelbeitrag</u>		<u>Zusatzbeitrag</u>		
Grundbeitrag verfahrensbezogen	Grundbeitrag pauschal mit Ermäßigung	Begleitung Umsetzung von gemeinschaftlichen Anlagen	Umsetzung von gemeinschaftlichen Anlagen	z.B. zweite Vorschusshebung
1,50 € pro Onr. 0,50 € pro Hektar	1.000 € oder Ermäßigung auf 0 €	1,5 % Investitions- summe	Anlehnung HOAI	25€ pro Bescheid

ENDE
